Kantonsrat St.Gallen 22.17.13

XXI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 13. Juni 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Dezember 2017¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

1. Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 3. II. Schulgemeinde Schulträger 1. Allgemein

Art. 4 Schulträger

¹ Die **politischen Gemeinden³ und die** Schulgemeinden sind Träger der öffentlichen Volksschule.

² Führt eine Schulgemeinde nur einen Teil der Volksschule, so konstituiert sie sich als Primarschulgemeinde oder als Oberstufenschulgemeinde. Sie kann die von ihr geführten Schultypen in den Namen aufnehmen.⁴

³ Der katholische Konfessionsteil kann als Oberstufenschulgemeinde in der politischen Gemeinde St.Gallen eine Sekundarschule und eine Realschule führen.⁵

Gliederungstitel nach Art. 5 (neu). 2. Schulgemeinden

Art. 8 Aufgaben a) der Primarschulgemeinde

¹ Die Primarschulgemeinde führt den Kindergarten sowie die Regelklassen und Kleinklassen der Primarschule.

² Sie kann mit Bewilligung des zuständigen Departementes Klassen der Sonderschule für behinderte Kinder führen.

³ Sie gewährleistet ihren Schülerinnen und Schülern den Besuch der Oberstufe.

¹ ABI 2018, 468 ff.

² sGS 213.1.

Art. 91 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2.

⁴ Art. 8 und 9 VSG, sGS 213.1.

⁵ Art. 46 Abs. 1 Bst. d VKK, sGS 173.5; Fassung gemäss II. NG.

Gliederungstitel nach Art. 9bis (neu). 3. gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 2. weitere Freiwillige Aufgaben

¹ Die Schulgemeinde Der Schulträger kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks freiwillige Aufgaben übernehmen. Sie Er kann die Elternbildung fördern.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Finanzausgleich.

Art. 12 wird aufgehoben.

Art. 98 Stellung und Aufgaben

¹ Die oberste Leitung der Volksschule obliegt der Regierung.

² Sie wählt den ErziehungsratIhr ist der Bildungsrat unterstellt.

³ Mitglieder des Erziehungsrates können dreimal wiedergewählt werden.

Art. 100 Stellung und Aufgaben

¹ Der Erziehungsrat Bildungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.

² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

a) ...

b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;

c) ...

d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;

dbis) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;

e) ...

f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.

^{2bis} Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm die strategische Schulentwicklung im Sinn des Staatsziels zur Bildung⁶ sowie des Erziehungsund Bildungsauftrags nach Art. 3 dieses Gesetzes.

³ Er erlässt ein Geschäftsreglement. Er arbeitet zusammen mit den zuständigen Stellen des Staates und den Schulträgern Steuerungswissen in Monitoringberichten auf. Regierung und Kantonsrat nehmen von den Berichten Kenntnis.

⁴ Er erlässt ein Geschäftsreglement.

bb_sgprod-845952.DOCX 2/4

⁶ Art. 10 KV, sGS 111.1.

Art. 100bis (neu) Wahl

² Sie können dreimal wiedergewählt werden. Die Amtszeit endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 110bis Organisation

- 2. Im Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:
- «Schulgemeinde» durch «Schulträger» (ausgenommen Art. 4, 5, 6 und 7);
- «Schulgemeindeordnung» durch «Gemeindeordnung»;
- «Schulrat» durch «Rat» (ausgenommen Art. 9);
- «Erziehungsrat» durch «Bildungsrat».

II.

1. a) Der Erlass «Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980» wird wie folgt geändert:

Art. 70 Stellung und Aufgaben

- ² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:
- a)____
- b) Beaufsichtigung des Unterrichts;
- Behandlung der Jahres- und Zwischenberichte der Mittelschulen und Anordnung von Massnahmen;
- d) Vorbereitung der der Regierung zustehenden Geschäfte.
- ^{2bis} Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm die strategische Schulentwicklung im Sinn des Staatsziels zur Bildung⁹ und des Bildungsauftrags nach Art. 3 dieses Gesetzes.
- ³ Er arbeitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons Steuerungswissen in Monitoringberichten auf. Regierung und Kantonsrat nehmen von den Berichten Kenntnis.

bb_sgprod-845952.DOCX 3/4

¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Bildungsrates.

¹ Der Erziehungsrat wählt vier Rekursstellen Volksschule und bestimmt deren Einzugsgebiete.

² Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁷.

³ Die Amtszeit endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

¹ Der Erziehungsrat Bildungsrat leitet und beaufsichtigt die Mittelschulen.

⁷ SR 935.61.

⁸ sGS 215.1.

⁹ Art. 10 KV, sGS 111.1.

b) Im Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 wird «Erziehungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Bildungsrat» ersetzt.

2. Im Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen vom 16. September 2014¹⁰ wird

«Erziehungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Bildungsrat» ersetzt.

3. Im Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979¹¹ wird «Erziehungsrat» unter Anpassung an den

Text durch «Bildungsrat» ersetzt.

4. Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965^{12} wird «Erziehungsrat» unter

Anpassung an den Text durch «Bildungsrat» ersetzt.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:

Imelda Stadler

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

¹⁰ sGS 213.51.

bb_sgprod-845952.DOCX 4/4

¹¹ sGS 311.1.

¹² sGS 951.1.